

Satzung
über die Erhebung von Markt- und Standgebühren
(Marktgebührenordnung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. 01.1998 (GVOBl. S. 30, berichtigt GVOBl. S. 890), zuletzt geändert durch 4. Änderungsgesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360), und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Tessin vom ~~13.12.2007~~ folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Durchführung von Marktveranstaltungen, Jahrmärkten und Zirkusveranstaltungen folgende Standgebühren:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Großmarkt im Volkspark | 500 Euro |
| 2. Standgebühr für den Wochenmarkt
pro Tag – 7.00 – 18.00 Uhr | 20 Euro |
| 3. Standgebühr für den Wochenmarkt
½ Tag - 7.00 – 12.00 Uhr oder
12.00 – 18.00 Uhr | 10 Euro |
| 4. Kleinstände (1 m lfd.) pro Tag | 8 Euro |
| 5. Standgebühr für Erzeugnisse aus den Kleingärten
(Blumen, Gemüse, Obst, Eier)
der Tessiner Bürger | kostenlos |
| 6. Standgebühr für Schausteller, Zirkus
pro Tag | 20 Euro |

§ 2
Gebührenpflichtiger und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig ist der jeweilige Marktbeschicker, Standbetreiber, Schausteller oder Zirkusveranstalter.
- (2) Die gemäß § 1 Ziff. 1-6 jeweils zu entrichtende Gebühr wird mit der Zuweisung des Standplatzes bei Groß- und Jahrmärkten oder Zirkusveranstaltungen mit der Erteilung der Genehmigung erhoben.

§ 3
Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt außer Kraft:

1. Die Satzung über die Erhebung von Markt- und Standgebühren (Marktgebührenordnung) vom 22.10.1992, zuletzt geändert am 3.3.1994.

Inkrafttreten

Diese Satzung (Marktgebührenordnung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tessin, den 17. Januar 2002

Ibold
Bürgermeister

